

STAND: 19.01.1989

ZUM B 146 - NORDERSTEDT -, 3. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH DER 3. ÄNDERUNG GELTEN AUSSCHLIESSLICH FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

- | | | |
|--|----------------|--------|
| 1. GEMÄSS § 3 ABS. 4 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN. BEI HAUSGRUPPEN GILT DAS FÜR JEDEN SELBSTÄNDIGEN TEIL DER GRUPPE, BEI DOPPELHÄUSERN FÜR DAS GESAMTE DOPPELHAUS. | § 3 ABS. 4 | BAUNVO |
| 2. BEZUGSPUNKT FÜR DIE HÖHENANGABEN DER LÄRMSCHUTZWÄLLE/-WÄNDE IST DIE HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE (GEHWEG) | § 9 (2) | BBauG |
| 3. IN SICHTFREIHALTEFLÄCHEN DARF DIE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 M ÜBER STRASSEN-NIVEAU NICHT ÜBERSCHREITEN. | § 9 (1) NR. 10 | BBauG |
| 4. AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DIE ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE "GRÜNZUG BEEK HINTER DER TWIETE" ANGRENZEN, SOLLEN IN DIESEM GRENZBEREICH NUR HEIMISCHE GEHÖLZE (EICHEN-HAINBUCHENGESELLSCHAFT) ANGE-PFLANZT WERDEN. | § 9 (1) 25a | BBauG |
| 5. FÜR GEBÄUDE IM BAUGEBIET 10F,G,11,13 SIND FÜR AUFENTHALTSRÄUME FENSTER DER LÄRMSCHUTZKLASSE III MIT EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASS VON $R_w = 35$ dB VORZUSEHEN. | § 9 (1) 24 | BBauG |
| 6. GEMÄSS § 1 (6) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 (3) und § 4 (3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND. | § 1 (6) | BAUNVO |
| 7. NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG, GARTEN- UND GERÄTEHÄUSER BEI DEN HAUSGRUPPEN JEDOCH NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 4 m^2 , BEI DEN EINZEL-/DOPPELHÄUSERN BIS ZU 8 m^2 | § 14 | BAUNVO |
| 8. ALLE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHER ZU VERSEHEN. AUF DER GEMEINSCHAFTSANLAGE ZUM BAUGEBIET 10 SIND NUR CARPORTS ZUGELASSEN. DIE DÄCHER DER CARPORTS SIND ZU BEGRÜNEN. | § 9 (1) 25a | BBauG |
| 9. SOCKEL SIND NUR IN EINER HÖHE BIS ZU 0,50 M (OK-ERDGESCHOSSFUSSBODEN), BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE, ZULÄSSIG. | § 9 (2) | BBauG |